

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 20

685

31. August 2023

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am 12. Sonntag nach Trinitatis, Sonntag 27. August 2023</i>	685	<i>Änderung des Diakoniestationsvertrags über die Diakoniestation Blaufelden</i> 686
<i>Nachgewählte Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	685	<i>Dienstnachrichten</i> 690
		<i>Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 12. Mai 2023</i> 691

Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am 12. Sonntag nach Trinitatis, Sonntag 27. August 2023

„Von Gnade und Recht will ich singen und dir, HERR, Lob sagen.“ Psalm 101,1

Gott segne Sie und Ihre Gaben.“

Erllass des Oberkirchenrats
vom 18. Juli 2023
AZ 52.13-14 Nr. 77.34-18-05-08-V01

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

Nach dem Kollektenplan ist am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 27. August 2023, ein Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Musik und Gesang bringt Menschen zusammen, im gemeinsamen Musizieren und Singen liegt eine heilsame und versöhnende Kraft. Songs und Lieder werden zur Hoffnungsbotschaft, indem Kinder und Erwachsene aus ganz unterschiedlichen Kontexten ihre Lebens- und Glaubensgeschichten weitergeben und einander zum Segen werden. Ein internationales Musik- und Kulturprojekt vernetzt Musiker*innen und Künstler*innen mit Gemeinden und Gruppen, um die Suche nach Gerechtigkeit für die Welt von morgen zum Klingen zu bringen. Ziel ist es u.a., mit der Gestaltung und Verbreitung eines mehrsprachigen digitalen Liederbuches die Stimmen von Menschen in Gemeinden, Chören, Ensembles und Bands weltweit und an ihren jeweiligen Orten zu verbinden.

Nachgewählte Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des
Evangelischen Oberkirchenrats
vom 11. Juli 2023
AZ 11.52-06-V14

Die seit dem 1. Mai 2018 im Amt befindliche Disziplinarkammer wurde aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern für die restliche Amtszeit bis zum 30. April 2024 ergänzt.

Am 22. Mai 2023 hat der Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode auf Vorschlag des Oberkirchenrats gemäß § 2 des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz folgende Mitglieder nachgewählt, welche vom Landesbischof berufen wurden.

Änderung des Diakoniestationsvertrags über die Diakoniestation Blaufelden

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
Vom 20. Juli 2023
GZ Blaufelden Ki.Bez. 45.01-35-V07/8.1

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Blaufelden in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.1996, Amtsblatt Bd. 57 Nr. 5, wurde geändert. Der Evangelische Kirchenbezirk Blaufelden und die beteiligten Kirchengemeinden und Kommunen haben dieser Änderung zugestimmt. Die Änderungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19.07.2023 genehmigt. Die geänderte Fassung des Diakoniestationsvertrags wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Blaufelden

Für den Betrieb der Diakoniestation Blaufelden arbeiten der Kirchenbezirk und die nachstehend genannten Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes der Evangelischen Landeskirche Württemberg zusammen.

Vertragspartner:

1. Evang. Kirchenbezirk Blaufelden
2. Evang. Kirchengemeinde Blaufelden
3. Evang. Kirchengemeinde Billingsbach
4. Evang. Kirchengemeinde Gammesfeld-Hausen-Buch
5. Evang. Kirchengemeinde Herrentierbach
6. Evang. Kirchengemeinde Riedbach
7. Evang. Kirchengemeinde Wiesenbach
8. Evang. Gesamtkirchengemeinde Gerabronn
9. Evang. Kirchengemeinde Kirchberg/Jagst
10. Evang. Gesamtkirchengemeinde Gagstatt-Mistlau
11. Evang. Kirchengemeinde Lendsiedel
12. Evang. Kirchengemeinde Langenburg
13. Evang. Kirchengemeinde Rot am See
14. Evang. Kirchengemeinde Beimbach
15. Evang. Kirchengemeinde Brettheim*
16. Evang. Kirchengemeinde Hilgartshausen*
17. Evang. Gesamtkirchengemeinde Reubach*
18. Evang. Kirchengemeinde Schrozberg
19. Evang. Kirchengemeinde Ettenhausen

Diese Bekanntmachung ändert die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. März 2018 (Abl. 68 S. 58)

W e r n e r

- 20. Evang. Kirchengemeinde Leuzendorf
- 21. Evang. Kirchengemeinde Schmalfelden
- 22. Evang. Kirchengemeinde Spielbach-Heiligenbronn
- 23. Evang. Kirchengemeinde Wallhausen
- 24. Evang. Kirchengemeinde Schainbach
- 25. Evang. Kirchengemeinde Hengstfeld-Michelbach/Lücke

* ab 01.01.2022 Zusammenschluss zur Evang. Gesamtkirchengemeinde Brettheim-Reubach

- 26. Gemeinde Blaufelden
- 27. Stadt Kirchberg/Jagst
- 28. Gemeinde Rot am See
- 29. Gemeinde Wallhausen
- 30. Stadt Gerabronn
- 31. Stadt Langenburg
- 32. Stadt Schrozberg

Präambel

Seit 1978 wird vom Evangelischen Kirchenbezirk Blaufelden die Diakoniestation betrieben. Die bestehenden Kooperationsverträge mit den Kirchengemeinden Blaufelden, Gerabronn, Langenburg, Schmalfelden, Spielbach sowie den bürgerlichen Gemeinden Blaufelden, Kirchberg/Jagst, Rot am See, Wallhausen und der Dorfhelferinnenstation Schrozberg haben sich zum Aufbau der Station, nach den damaligen staatlichen Richtlinien bewährt. Die starke Nachfrage nach den Diensten der Diakoniestation macht den weiteren personellen Ausbau und eine Umstrukturierung der Station notwendig. Dieser neuen Situation soll durch die nachstehende Vereinbarung Rechnung getragen werden.

Als Einrichtung des Evangelischen Kirchenbezirks ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation Blaufelden ihre jeweilige Verantwortung für die ambulanten, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienste an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die der Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

- 1) Rechtsträger der Diakoniestation ist der Evangelischer Kirchenbezirk Blaufelden.

- 2) Der Einzugsbereich der Diakoniestation Blaufelden deckt sich weitgehend mit den Grenzen des Kirchenbezirks Blaufelden. Die Vertragspartner vereinbaren, die Diakoniestation Blaufelden nach den Landesrichtlinien und in Bindung an die landeskirchliche Ordnung zu führen.
- 3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

- 1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als seiner Einrichtung nimmt der Evangelische Kirchenbezirk Blaufelden den Auftrag Christi zur Verkündigung und zu diakonischem Handeln wahr. Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich pflegerische Dienste durch

- a) Ambulante Kranken- und Altenpflege
- b) Haus- und Familienpflege und
- c) Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftliche Versorgung
- d) Teilstationäre Pflege (wie z.B. Tagespflege)

im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der gültigen Förderrichtlinien anzubieten und zu koordinieren. Weitere Aufgaben können nach Beschlussfassung durch den Diakoniestationsausschuss bei Bedarf übernommen werden (§ 3 Abs. 6h).

- 2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 – 54 der Abgabenordnung.
- 3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.
- 4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuss

- 1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Diakoniestation bildet der Träger einen beschließenden Ausschuss (Diakoniestationsausschuss). Dieser setzt sich zusammen aus:
 - einem der Vorsitzenden der Bezirkssynode Blaufelden,
 - je einem Vertreter der kirchlichen Vertragspartner, die eine Krankenpflegestation betreiben,
 - dem Vorsitzenden des Diak. Bezirksausschusses (DBA)
 - dem Bezirksdiakoniepfarrer
 - drei weiteren Vertretern des Kirchenbezirks; diese sind aus der Mitte der Bezirkssynode auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.
- 2) Die kommunalen Vertragspartner werden zu den Sitzungen eingeladen und können je einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- 3) Der Geschäftsführer, die Pflegedienstleitung und die Einsatzleitung bzw. deren Stellvertreter sind zu den Sitzungen einzuladen und wirken beratend mit.
- 4) Je ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim und der Fachberatung für Diakonie- und Sozialstationen wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.
- 5) Der Diakoniestationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und stimmberechtigte Mitglieder als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest, soweit keine anderweitigen Regelungen gültig sind.
 - b) Er stellt die Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplans ein. Diese sind insbesondere die Geschäftsführung, die Pflegedienstleitung für die Kranken- und Altenpflege und die Einsatzleitung für die Haus- und Familienpflege (Nachbarschaftshilfe). Er übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht über dieses Personal.
 - c) Er erlässt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Vorsitzenden, der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung festgelegt werden (s. auch § 7 Abs. 1 d).
 - d) Er stellt Höhergruppierungen fest und beschließt über Entlassungen von Mitarbeitern der Diakoniestation.
 - e) Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) und berät den Rechnungsabschluss. Die Bezirkssynode stellt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss fest.
 - f) Er setzt eine einheitliche Gebührenordnung für die Diakoniestation fest (s. auch § 7 Abs. 1 e).
 - g) Er beschließt über die Aufnahme von Kooperationspartnern und der notwendigen Kooperationsverträge.
 - h) Er berät über Änderungen von Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.
- 7) Als beschließender Ausschuss des Kirchenbezirks ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchenbezirksordnung gebunden. Zur Vorberatung einer Entscheidung kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsführung

- 1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation wird eine Geschäftsführung bestellt. Sie führt die Beschlüsse des Diakoniestationsausschusses aus und erledigt ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der jeweils gültigen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen. Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- 2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Diakoniestation. Sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.
- 3) Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und das Rechnungswesen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung.

- 4) Die Geschäftsführung hat dem Diakoniestationsausschuss regelmäßig über die Angelegenheiten der Diakoniestation zu berichten.

§ 5

Pflegedienstleitung und Einsatzleitung

- 1) Für die fachliche Koordination der Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung eingestellt. Im Rahmen dieses Verantwortungsbereichs obliegt ihr die Fachaufsicht. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2) Es werden Pflegebezirke gebildet. Soweit es fachlich und organisatorisch möglich ist, stimmen sie mit den Bezirken der bisherigen örtlichen Krankenpflegestationen überein.
- 3) Für die Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfe wird eine Einsatzleitung bestellt. Ihr obliegt die Fachaufsicht in diesem Verantwortungsbereich. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Finanzierung und Abrechnung

- 1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) veranschlagt und in den Haushaltsplan des Trägers übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:
 - a) Gebühren und Entgelte
 - b) Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
 - c) Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Schwäbisch Hall
 - d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.
- 3) Der danach verbleibende Abmangel wird, soweit er außerhalb des kassenrelevanten Bereichs entsteht, von den beteiligten Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden getragen und wie folgt aufgeteilt:

Die Kirchengemeinden übernehmen ein Drittel, die Kommunen zwei Drittel. Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

- 4) Der Anteil der Evangelischen Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Stand auf 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

Der Anteil der Kommunen wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgegangenen Kalenderjahres aufgeteilt.

- 5) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.
- 6) Auf den sich nach dem Verwaltungsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

§ 7

Mitwirkungsrechte der Kommunen

- 1) Der Träger bedarf zu folgenden Entscheidungen des Einvernehmens der kommunalen Vertragspartner:
 - a) Ausweitung oder Einschränkung des Aufgabenbereichs
 - b) Erweiterung oder Einschränkung des Stellenplans
 - c) Investitionen mit einem Gesamtbetrag von über 20 000 DM; die notwendige Beschaffung von Dienstfahrzeugen ist hiervon ausgenommen.
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 6 c)
 - e) Erstellen bzw. Ändern der Gebührenordnung (§ 3 Abs. 6f).
- 2) Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn in der Sitzung zwei Drittel der anwesenden kommunalen Vertreter zustimmen.
- 3) Bei der Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung in der Kranken- und Altenpflege wirkt ein Vertreter der jeweiligen Kommune mit.

§ 8 Krankenpflegefördervereine

Alle Vertragspartner bemühen sich um Bildung und Erhaltung von Krankenpflegefördervereinen. Deren Aufgabe ist, die Arbeit der Diakoniestation als wichtige örtliche Aufgabe bewusst zu machen und zu fördern.

Die Leistungen der Diakoniestation werden auch zukünftig durch örtliche Versorgungsteams erbracht (vgl. § 5 Abs. 2).

§ 9 Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Übertragung der Arbeitsmittel

- 1) Der Träger übernimmt mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den bisherigen Kooperationspartnern angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- 2) Die bisherigen Kooperationspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 2 Abs. 1 übernommenen Dienstes waren (mit Ausnahme von Personenkraftwagen), auf den Träger.
- 3) Zur Sicherstellung der Liquidität wird eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Die Höhe wird zu gegebener Zeit vom Diakoniestationsausschuss festgesetzt und entsprechend der Abmangelregelung nach § 6 Abs. 3 finanziert.
- 4) Im Fall der Kündigung eines Vertragspartners oder der Auflösung der Station ist eine Vermögensaufteilung durchzuführen. Grundlage für die Vermögensaufteilung sind die Vermögenswerte nach Abs. 2 einschließlich der ab 1996 inventarisierten Anschaffungsgüter, die eingebrachten Vermögenswerte nach Abs. 3 und die Rücklagen.

§ 10 Nutzung von Räumen

Die Räume, die von den bisherigen Kooperationspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden dem Träger zur Verfügung gestellt und berechnet. Hierüber werden gesonderte Verträge geschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1996 in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und einer Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.
- 4) Diese Vereinbarung ersetzt das Organisationsstatut vom 18. April 1978 sowie die abgeschlossenen Kooperationsverträge.

Blaufelden, den 08.12.1995

Geändert durch Beschluss der
Bezirkssynode Blaufelden
zum 20.11.2021

Dienstnachrichten



Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 12. Mai 2023:

Dritte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Anlage 1.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Februar 2023 (Abl. 70 S. 516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Vergütungsgruppenplan 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Entgeltgruppe 10 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Referentin oder Referent für Prävention im Bereich sexualisierter Gewalt auf Kirchengemeindeebene.“
 - b) Der Entgeltgruppe 11 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Referentin oder Referent für Prävention im Bereich sexualisierter Gewalt im Kirchenbezirk

- oder in vergleichbaren Einrichtungen, Werken und Diensten.“
- c) Der Entgeltgruppe 14 wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Referentin oder Referent für Prävention im Bereich sexualisierter Gewalt in der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im Evangelischen Oberkirchenrat.“
2. Der Vergütungsgruppenplan 60 wird wie folgt geändert:
- a) Der Entgeltgruppe 9a wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 in der Tätigkeit als Kitakoordinatorin und Kitakoordinator.“
- b) Die Entgeltgruppe 9b wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Nummer 1.
- bb) Folgende Nummer 2 wird angefügt:
- „2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 in der Tätigkeit als Kitakoordinatorin und Kitakoordinator mit überwiegender Tätigkeit in der Personalsachbearbeitung.“
- c) Der Entgeltgruppe 9c wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 in der Tätigkeit als Kitakoordinatorin und Kitakoordinator mit überwiegender Tätigkeit in der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz.“
- d) Die Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10 und 11)“ durch die Angabe „(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10 und 11 Buchstabe a))“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abteilungs- oder Bereichsleitungen“ durch die Angabe „Abteilungs- oder Bereichsleitungen oder Geschäftsführung von Kindertagesstätten“ und die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nrn. 10 und 11 Buchstabe b)“ ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Kitakoordinatorin und Kitakoordinator mit überwiegender Tätigkeit in der Personalsachbearbeitung und mit mindestens einem Drittel Tätigkeiten im Personalrecruiting.“
- e) Die Entgeltgruppe 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10 und 11)“ durch die Angabe „(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10 und 11 Buchstabe a))“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abteilungs- oder Bereichsleitungen“ durch die Angabe „Abteilungs- oder Bereichsleitungen oder Geschäftsführung von Kindertagesstätten“ und die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nrn. 10 und 11 Buchstabe b)“ ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Geschäftsführerin und Geschäftsführer von Kindertagesstätten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10, 11 Buchstabe b))“
- f) Die Entgeltgruppe 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Abteilungs- oder Bereichsleitungen“ durch die Angabe „Abteilungs- oder Bereichsleitungen oder Geschäftsführung von Kindertagesstätten“ und die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nrn. 10 und 11 Buchstabe b)“ ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer von Kindertagesstätten von mindestens 10 Einrichtungen. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10, 11 Buchstabe b))“

g) Die Entgeltgruppe 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Abteilungs- oder Bereichsleitungen“ durch die Angabe „Abteilungs- oder Bereichsleitungen oder Geschäftsführung von Kindertagesstätten“ und die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nrn. 10 und 11 Buchstabe b)“ ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c in der Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer von Kindertagesstätten von mindestens 18 Einrichtungen. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10, 11 Buchstabe b))“

h) Der Entgeltgruppe 14 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer von Kindertagesstätten von mindestens 26 Einrichtungen. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10, 11 Buchstabe b))“

i) Die Protokollnotizen (KAO) werden wie folgt geändert:

aa) Der Protokollnotiz Nummer 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Stellen der Geschäftsführung Kindertagesstätten ist den oben genannten Abschlüssen der Abschluss Bachelor of Arts - Sozialwirtschaftsmanagement gleichgestellt. Ebenfalls gleichgestellt werden Beschäftigte, welche neben dem Abschluss B.A. im Bereich Pädagogik, frühkindliche Bildung, Bildungsmanagement oder Erziehungswissenschaften eine Weiterbildung im Bereich der Verwaltung von in der Regel mindestens 18 Monaten oder 400 Unterrichtseinheiten bei einer anerkannten Fortbildungseinrichtung absolviert haben.“

bb) Die Protokollnotiz Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Wortlaut wird Buchstabe a).

bbb) Folgender Buchstabe b) wird angefügt:

„b) Geschäftsführung von Kindertageseinrichtungen setzt folgende Aufgaben voraus:

o Personalverantwortung für und Personalführung des Personals der Kindertageseinrichtungen

o Übernahme der Trägerverantwortung in den Bereichen Betriebssicherheit, Betreiberpflichten, Mindestpersonalschlüssel, Kinderschutz und Prävention. Einhaltung aller dafür vorgesehenen staatlichen und kirchlichen Regelungen. Verantwortliche Führung der Kommunikation und des Schriftverkehrs mit kirchlichen und staatlichen Stellen

o verantwortliches und selbständiges Führen von Verhandlungen und Gesprächen mit Kommunen in den Bereichen örtliche Bedarfsplanung, Investitionen, Gruppenänderungen/-erweiterung, Betriebskostenverträgen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Vierte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2023:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

In § 29 Absatz 1 a Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Februar 2023 (Abl. 70 S. 516) geändert worden ist, wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– bei der kirchlichen Eheschließung des/der Beschäftigten oder bei dem Gottesdienst des/der Be-

schäftigten anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe,“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober

kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25